

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2015

Nr.
7

Ausgabetag
09.06.2015

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Bönen über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Gemeinde Bönen	30
Bekanntmachung ENTGELTORDNUNG des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen	31

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Bönen über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Gemeinde Bönen

Frau Martina Thätner, wohnhaft Gartenstr. 39, 59199 Bönen, ist infolge Mandatsverzichts mit Wirkung vom 22.04.2015 als Vertreterin aus dem Rat der Gemeinde Bönen ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), wird hiermit festgestellt, dass als Nachfolgerin der ausgeschiedenen Vertreterin Frau Thätner die unter der lfd. Nr. 6 in der Reserveliste der Partei Bündnis90/Die Grünen aufgeführte

Frau Heike Rütten (Geburtsjahr 1962), wohnhaft Lenninger Str. 18 b, 59199 Bönen,

aus der Reserveliste der o.g. Partei in den Rat der Gemeinde Bönen einrückt,

nachdem der unter der lfd. Nr. 5 in der Reserveliste der Partei Bündnis90/Die Grünen aufgeführte Herr Dr. Michael Baumgart, wohnhaft Hammer Str. 22, 59199 Bönen, die Wahl nicht angenommen hat.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien
und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

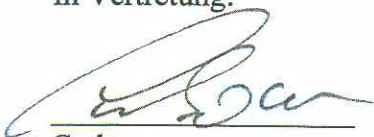
die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, Raum 207, 59199 Bönen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bönen, 08.06.15

In Vertretung:



Carbow
(stellvertretender Wahlleiter)

Bekanntmachung

ENTGELTORDNUNG des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen



Die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen hat in ihrer Sitzung am 27.05.2015, gemäß § 22 Satz 2 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen vom 19.11.2014, die folgende Entgeltordnung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.11.2014:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen sind Entgelte nach den Bestimmungen der Teilnahmebedingungen / Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Kamen-Bönen in Verbindung mit dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§ 2 Höhe der Teilnahmeentgelte

Die Entgelte werden nach dem nachstehenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, erhoben, soweit nicht besondere Bestimmungen der Teilnahmebedingungen / Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Kamen-Bönen zu beachten sind.

Bildungsbereich	je Unterrichtsstunde (UStd.) in €
FB 2 <i>(Zusammenhänge erkennen)</i>	1,50
FB 4 <i>(Sprachen lernen)</i>	2,25
FB 5 <i>(Arbeit, Beruf & EDV)</i>	2,75
FB 7 <i>(Kreativ sein)</i>	2,50
FB 8 <i>(Kochen und Genießen)</i>	2,50
FB 9 <i>(Gesund und fit bleiben)</i>	2,50 (zzgl. Kosten für Hallennutzung)

§ 3 Entgeltfreie Kurse und Veranstaltungen

- (1) Vorträge, Führungen und Exkursionen, die dem Bereich politischer, landeskundlicher, gesellschaftspolitischer und/oder historischer Bildung zuzuordnen sind, bleiben entgeltfrei.
- (2) Über die Erhebung von Entgelten für Vorträge und sonstige Einzelveranstaltungen aus anderen Bildungsbereichen entscheidet die Leitung der VHS im Rahmen der Programmplanung. Sie unterliegt darüber der Berichtspflicht gegenüber der VHS-Zweckverbandsversammlung.
- (3) Die Leitung der VHS kann in begründeten Einzelfällen über entgeltfreie Kursangebote im Rahmen der Programmplanung entscheiden. Sie unterliegt darüber der Berichtspflicht gegenüber der VHS-Zweckverbandsversammlung.

§ 4

Ermäßigungen bzw. Erlass von Teilnahmeentgelten

- (1) Eine Ermäßigung bis maximal zur Höhe des Entgeltes, nicht jedoch auf die zusätzlichen Kurskosten (z.B. Kosten für Hallennutzung, Unterrichtsmaterial) erhalten Teilnehmer/-innen und von ihnen zu unterhaltende Familienangehörige ohne eigenes Einkommen, wenn Sie am Tag der Anmeldung einer der unten genannten Personengruppen angehören:
 - a. Besitzer/-innen des Sozialtickets im Kreis Unna, Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, von Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz erhalten eine Ermäßigung von 100% auf das Entgelt.
 - b. Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld I, BaFöG sowie Personen, die Bundes-Freiwilligen-Dienst (BFD) leisten oder ein Freiwilliges Soziales (FSJ) oder Ökologisches Jahr (FÖJ) absolvieren sowie Inhaber der Jugendleiter-Karte (JuLeiKa) erhalten eine Ermäßigung von 50% auf das Entgelt.
- (2) Ermäßigungen des Entgeltes gewährt die VHS auf max. 2 entgeltpflichtige Kurse pro Semester. Von einer Ermäßigung ausgeschlossen sind Reisen, Fahrten, Exkursionen sowie Angebote, deren Entgelt unter 10,- € liegt.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Entgelt-Ermäßigung muss eine entsprechende Bescheinigung der Arbeits- oder Sozialverwaltung vorgelegt werden, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
Andere Ermäßigungsberechtigte legen gültige Nachweise vor (z.B. Jugendleiter-Karte).
- (4) Fehlen die oben genannten Unterlagen bis zum Veranstaltungsbeginn, wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer als Vollzahler/-in gebucht. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der VHS.
- (5) Die Leitung der VHS hat die Möglichkeit, zeitlich befristete Rabatte auf Entgelte im Rahmen von Marketing-Aktionen zu gewähren. In Bezug auf Inhalt und Zielgruppe(n) unterliegt die VHS-Leitung der Berichtspflicht gegenüber der VHS-Zweckverbandsversammlung.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise der Teilnahmeentgelte

- (1) Die Teilnahmeentgelte werden zum 20. des Folgemonats im SEPA-Verfahren eingezogen.
- (2) Barzahlung ist nur in den Geschäftsstellen der VHS in Kamen bzw. Bönen möglich.
Eine Rück-Erstattung von bereits gezahlten Entgelten bei Kursausfall erfolgt ausschließlich unbar.
- (3) Die VHS gewährt für Angebote, deren Entgelt über € 75,- liegt, die Möglichkeit von Teilzahlungen per Lastschrift.
- (4) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer/-innen zur Zahlung des Entgelts unabhängig von der Teilnahme.

§ 6 Entgeltrückzahlung

- (1) Teilnahmeentgelte werden vom Volkshochschul-Zweckverband zurückerstattet:
 - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss und das Entgelt bereits eingezogen worden ist;
 - b) anteilig, wenn mindestens 1/4 der vorgesehenen Veranstaltungstermine ausfällt.
- (2) Bei Studienreisen und Studienfahrten gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Studienreisen getroffenen Vereinbarungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der VHS-Zweckverbandsversammlung am 27.05.2015.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes in der Sitzung am 27.05.2015 beschlossene Entgeltordnung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dass diese Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, 03.06.2015

Der Verbandsvorsteher

gez.
Hupe